



Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.



ALG I



Grundlagen und Struktur der Arbeitslosenversicherung

1. Geschichte:

- 1881** Kaiserliche Botschaft
- 1883** Krankenversicherungsgesetz
- 1884** Unfallversicherungsgesetz
- 1889** Invaliditäts- und Alterssicherung (GRV)
- 1911** Reichsversicherungsverordnung: Erwerbslosenfürsorge
heute: SGB
- 1927** Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
- 4. Säule des Sozialstaats
 - Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 - Solidarprinzip
- 1952** Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung:
- paritätische Beteiligung der Sozialpartner
- 1969** Arbeitsförderungsgesetz: Bundesanstalt für Arbeit
„Gesetz über die Leistungen und Aufgaben zur Beschäftigungssicherung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums“
Außer Kraft gesetzt mit der Einführung des SGB
- 2003** Umbenennung in die Bundesagentur für Arbeit



2. Versicherte:

Regelungen sind im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches zu finden:

„Danach sind grundsätzlich alle Personen, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.“

Wie bei allen anderen deutschen Sozialversicherungen ist auch die Arbeitslosenversicherung vornehmlich auf die **abhängig Beschäftigten** ausgerichtet. Es gibt keine abgeleiteten Ansprüche wie zum Beispiel bei der Krankenversicherung.

Pflichtversichert:

- Arbeitnehmer (außer geringfügig Beschäftigte)
- Auszubildende
- Wehr- und Zivildienstleistende (seit 2006)

Versicherungsfreiheit:

- Beamten, Soldaten und Personen, die das 65. Lebensjahr abgeschlossen haben

Freiwillige Weiterversicherung (2006):

- Offen für Selbstständige und Arbeitnehmer, die außerhalb der EU tätig sind



3. Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung lassen sich sowohl in den Bereich der passiven wie auch den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik einordnen:

Bereich Passive Arbeitsmarktpolitik:

Minderung der materiellen Folgen von Arbeitslosigkeit (Lohnersatzleistungen)

Bereich Aktive Arbeitsmarktpolitik:

Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Unterstützung der Integration in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

Leistungen an Arbeitnehmer:

- Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld)
- Aktive Förderung durch unterstützende Beratung und Vermittlung, verschiedene Förderungs- und Weiterbildungsprogramme,

Leistungen an Arbeitgeber:

Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildung, weitere Fördergelder

Leistungen an Träger:

Förderung der Berufsausbildung, Jugendwohnheimen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Förderung bestimmter Einrichtungen und Trainingsmaßnahmen



4. Finanzierung

Die Finanzierung basiert vornehmlich aus den Beiträgen zu den Sozialversicherungen.

Grundprinzipen:

Umlagefinanzierung: Einnahmen werden zur Deckung der laufenden Kosten verwandt; es werden keine Kapitalstöcke aufgebaut

Solidaritätsprinzip: Alle Versicherten werden für den Versicherungsfall eines Mitglieds kollektiv haftbar gemacht

Äquivalenzprinzip: Relation von geleisteten Beiträgen zu empfangenen Leistungen

Paritätische Beitragsfinanzierung: Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen einen (fast) gleich großen prozentualen Anteil vom Bruttolohn in die Sozialversicherungen ein



I. ALG I

Beim Arbeitslosengeld handelt es sich streng genommen nicht um eine Sozialleistung, sondern um eine **Versicherungsleistung**.

Die Leistungen des Arbeitslosengeld I werden zu großen Teilen aus den Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung geleistet.

Die Rechtsgrundlagen zum Arbeitslosengeld I finden sich im

§§ 136 ff. SGB III



I. ALG I - Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Beitragspflichtig zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sind alle Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie Wehr- oder Ersatzdienstleistende.

- Bemessungsentgelt ist herangezogene Bruttoentgelt
- Ist das Bruttoentgelt höher als die Beitragsbemessungsgrenze, wird ein fiktives Bruttoentgelt, das der Beitragsbemessungsgrenze entspricht, zur Berechnung herangezogen.

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung = Beitragssatz in % * Bemessungsentgelt

	Beitragsbemessungsgrenze	
Jahr	alte Bundesländer	neue Bundesländer
2023	7.300 (8.950) Euro	7.100 (8.700) Euro



I. ALG I - Weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung

- Teilarbeitslosengeld oder
- Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung
- Insolvenzgeld
- Kurzarbeitergeld
- Zuschüsse bei der Aufnahme von Altersteilzeit.

Zudem fördert die Agentur für Arbeit auch

- die Vermittlung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen oder
- erteilt Bewerbungskostenzuschüsse



I. ALG I

„Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit“

und

„Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“

- Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat nur, der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.
- Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet haben ab dem auf die Vollendung folgenden Monat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.



I. ALG I

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von ALG I

Die folgenden Anspruchsvoraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen:

- Der Antragsteller muss arbeitslos sein.
- Der Antragsteller muss die Anwartschaftszeiten erfüllt haben.
- Der Antragsteller muss sich **persönlich** arbeitslos gemeldet haben.

„Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ nach § 136 I Nr. 2 SGB III.

Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Der Anspruch erlischt gemäß § 161 SGB III, wenn der Leistungsempfänger Anlass für Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 21 Wochen gegeben hat.



I. ALG I – Anspruchsvoraussetzungen

1. Arbeitslosigkeit

Anspruchsvoraussetzung ergibt sich aus § 137 SGB III

Als arbeitslos im Sinne des Gesetzes gilt ein Arbeitnehmer, wenn er

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht
- sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

2. Beschäftigungslosigkeit

keine Beschäftigung oder Tätigkeit, deren Umfang regelmäßig 15 Stunden oder mehr pro Woche beträgt

Eine Nebenbeschäftigung lässt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht entfallen, sofern die Tätigkeit eine entsprechend geringe Arbeitszeit erfordert. Seltene und leichte Überschreitungen der 15-Stunden-Grenze führen nicht zum Verlust des Arbeitslosengeldanspruchs. Bei Mehreren sind Tätigkeitszeiten zu addieren.



I. ALG I – Anspruchsvoraussetzungen

Die Betätigung in einem Ehrenamt schließt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nur dann aus, wenn hierdurch die Eingliederung des Antragstellers beeinträchtigt wird.

Es kommt auf die tatsächliche Arbeits- bzw. Tätigkeitszeit an. Beschäftigungslosigkeit kann auch dann vorliegen, wenn zwar noch ein Arbeitsvertrag besteht, aber der Arbeitnehmer aufgrund eines Rechtsstreits von der Arbeit freigestellt ist.

3. Eigenbemühungen

Unter Eigenbemühungen des Antragstellers wird verstanden, dass dieser alle Chancen zur beruflichen Eingliederung nutzt.

Daraus ergibt sich insbesondere, dass der Antragsteller die mit einer **Eingliederungsvereinbarung** eingegangenen Verpflichtungen wahrzunehmen hat. Ferner hat der Antragsteller im Rahmen der Eigenbemühungen bei der Arbeitsvermittlung durch Dritte mitzuwirken und er muss die Einrichtungen zur Selbstinformation der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.



I. ALG I – Anspruchsvoraussetzungen

Konkretisiert die Agentur für Arbeit die im Einzelfall vom Antragsteller geforderten Eigenbemühungen, hat dieser der Aufforderung grundsätzlich nachzukommen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Falle einer Konkretisierung durch die Agentur für Arbeit die Vornahme der geforderten **Eigenbemühungen auch zu belegen**.

Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Vornahme bestimmter Eigenbemühungen nicht nach, droht - sofern der Antragsteller im Vorfeld hierüber belehrt wurde – eine Sanktion aufgrund unzureichender Eigenbemühungen.

4. Verfügbarkeit

Der Antragsteller muss den Vermittlungsangeboten der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.

Hierzu muss der Antragsteller eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche ausüben können und wollen. Ferner muss der Antragsteller bereit sein, eine solche Beschäftigung unter üblichen Bedingungen auch anzunehmen und auszuüben, sofern diese zumutbar ist.

I. ALG I – Anspruchsvoraussetzungen

5. Zeitliche und örtliche Verfügbarkeit

Er muss bereit sein, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen und Vorschlägen der Agentur für Arbeit, die die berufliche Eingliederung des Antragstellers betreffen, folge zu leisten.

Hiernach muss der Leistungsempfänger grundsätzlich unverzüglich

- Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen können,
- das Arbeitsamt aufzusuchen können,
- mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen können und
- eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen können.

Der Leistungsempfänger muss persönlich an jedem Werktag per Briefpost unter der von Leistungsempfänger angegebenen Anschrift per Post erreichbar sein. Insofern sind auch Änderungen der Anschrift umgehend und ohne Aufforderung mitzuteilen.

Urlaub sind mit dem zuständigen Arbeitsamt abzusprechen.

I. ALG I – Anwartschaftszeiten

6. Versicherungspflichtverhältnis

Für die Ermittlung der Erfüllung der Anwartschaftszeit maßgeblich können beispielsweise Zeiten sein in denen

- versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender
- Bezugs von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld
- Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzogen hat, sofern der Antragsteller direkt vor der Zeit der Kindererziehung versicherungspflichtig war bzw. eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen hat.
- von Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente aufgrund voller Erwerbsminderung erhalten hat, sofern der Antragsteller direkt vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig bzw. eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen hat.
- einer beitragspflichtigen Beschäftigung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz nachging, sofern der Antragsteller zuletzt in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland stand.
- eine freiwillige Weiterversicherung vorlag.



I. ALG I – Anwartschaftszeiten

Bei der Berechnung der Anwartschaftszeiten entspricht ein Monat 30 Tagen und dementsprechend 6 Monate 180 Tagen bzw. ein Jahr 360 Tagen.

Rahmenfrist

Die Rahmenfrist ist in § 143 SGB III geregelt. Sie beginnt mit dem Tag vor dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung) und beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Rahmenfrist ist unter den Voraussetzungen des § 143 III SGB III möglich.

Regelanwartschaftszeit

Die Regelanwartschaftszeit erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.



I. ALG I – Anwartschaftszeiten

Die kurze Anwartschaftszeit § 142 II SGB III erfüllt, wer

- innerhalb der Rahmenfrist mindesten sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat und
- es sich hierbei überwiegend um Beschäftigungsverhältnisse gehandelt hat, die von vornherein auf nicht mehr als sechs Wochen befristet waren und
- in den letzten 12 Monaten (rückwärts gerechnet vom letzten Tag der letzten Beschäftigung) ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV (2009: 30.240,00 Euro) nicht überstiegen hat und
- diese Umstände der Agentur für Arbeit darlegt und nachweist.

I. ALG I – Arbeitslosmeldung

- Arbeitslosmeldung, geregelt in § 141 SGB III
- Arbeitsuchendmeldung nach § 38 SGB III - keine Anspruchsvoraussetzung (allerdings kann das Unterlassen einer rechtzeitigen Arbeitsuchendmeldung zu einer Sperrzeit führen)

Die Arbeitslosmeldung

- frühestens drei Monate vor dem ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit
- spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit persönlich bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit
- Die Arbeitslosmeldung gilt als Antrag auf Arbeitslosengeld.
- **ALG frühestens ab dem Tag der Arbeitslosmeldung gewährt.**



I. ALG I – Bezugsdauer

Richtet sich in erster Linie nach der aus der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse und variiert zwischen sechs und 24 Monaten.

Der Bezugsanspruch endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ab dem Monat, der auf die Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderlichen Lebensjahres (zurzeit das 65. Lebensjahr) folgt.

Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Maßgeblich für die Bestimmung der Dauer der zu berücksichtigenden Versicherungspflichtverhältnisse ist die Rahmenfrist zuzüglich einem Zeitraum von, also die letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung.



I. ALG I – Bezugsdauer

Dauer der Versicherungspflicht in Monaten	Lebensjahr voll	Monate	Kalendertagen
12		6	180
16		8	240
20		10	300
24		12	360
30	50.	15	450
36	55.	18	540
48	58.	24	720



I. ALG I – Höhe des ALG

Die Berechnung erfolgt auf Basis der sogenannten Bemessungsgrundlage.

Unter Berücksichtigung von Steuerklasse, maßgeblicher Beitragsbemessungsgrenze und Leistungssatz erfolgt dann die Berechnung des täglichen Arbeitslosengeldes, dem Leistungsentgelt.

Bemessungsgrundlage (Arbeitsentgelt)

Bemessungsgrundlage ist die Summe des Brutto-Einkommens aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen des letzten Jahres (Bemessungszeitraum).

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bleiben Erziehungszeiten unberücksichtigt. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller seine Arbeitszeit nicht nur vorübergehend durch eine Teilzeitvereinbarung um mindestens fünf Stunden gesenkt hat.



I. ALG I – Höhe des ALG

In Härtefällen kann eine Erweiterung des Bemessungszeitraums auf zwei Jahre beantragt werden.

Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt wird auf das Brutto-Einkommen aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungen der letzten zwei Jahre zurückgegriffen. Liegen auch in diesem Fall keine 150 verwertbaren Tage vor, wird das Arbeitslosengeld nach festgelegten Qualifikationsstufen unabhängig vom Einkommen bemessen.

Bemessungsentgelt & Beitragsbemessungsgrenze (brutto)

Das tägliche Bemessungsentgelt ergibt sich aus der Höhe der Bemessungsgrundlage geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des Bemessungszeitraums.

Die Höhe des Bemessungsentgelts wird begrenzt durch die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze. Liegt das Bemessungsentgelt über der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze, wird für die weitere Berechnung von einem Bemessungsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen.



I. ALG I – Höhe des ALG

Leistungsentgelt & Leistungssatz (netto)

Das Leistungsentgelt berechnet sich aus dem täglichen Bemessungsentgelt abzüglich Lohnsteuer (gemäß Lohnsteuerklasse), Solidaritätszuschlag (gemäß Lohnsteuertabelle) und Sozialversicherungsbeiträgen (pauschal 21%).

Der tägliche Leistungssatz ergibt sich aus dem Leistungsentgelt. Sofern der Antragsteller oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 I, III-V EStG bei minderjährigen bzw. § 32 IV, V EStG bei volljährigen Kindern hat, beträgt der Leistungssatz 67% des Leistungsentgelts, andernfalls beträgt der Leistungssatz 60% des Leistungsentgelts.

Höhe des Arbeitslosengeldanspruches

Die Höhe des Arbeitslosengeldanspruches je vollem Monat ergibt sich aus dem 30-fachen des täglichen Leistungssatzes. Die Berechnung mit fiktiven 30 Tagen je Monat sorgt für eine gleichbleibende Höhe des Arbeitslosengeldes.



I. ALG I – Höhe des ALG

Versicherungen beim Bezug von Arbeitslosengeld

Neben der Versicherungsleistung in Form von Arbeitslosengeld erhält der Leistungsempfänger weitere Leistungen in Form von Versicherungsbeiträgen.

Bezieher von Arbeitslosengeld I sind grundsätzlich pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Ebenso leistet die Agentur für Arbeit die Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung, wenn der Leistungsempfänger im letzten Jahr vor dem Bezug des Arbeitslosengeldes und unmittelbar davor rentenversicherungspflichtig war.



I. ALG I – zumutbare Beschäftigung

Die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist Voraussetzung dafür, dass die Agentur für Arbeit vom Leistungsempfänger die Annahme der Beschäftigung verlangen kann. Unzumutbar kann eine Beschäftigung sowohl aus allgemeinen als auch aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, sein.

Unzumutbarkeit aus allgemeinen Gründen

Gemäß § 140 SGB III sind dem Antragsteller alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit der Zumutbarkeit allgemeine oder personenbezogene Gründe nicht entgegenstehen.

Aus allgemeinen Gründen unzumutbar ist eine Beschäftigung insbesondere dann, wenn sie gegen gesetzlich, tariflich oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen verstößt. Dasselbe gilt, wenn die Beschäftigung gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt.

Aber: keine Pflicht zur Annahme einer Beschäftigung bei Lohndumping (**objektiv**) besteht.



I. ALG I – zumutbare Beschäftigung

Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen

Die Unzumutbarkeit einer Beschäftigung aus persönlichen Gründen ergibt sich oftmals aus der Höhe des damit erzielten Arbeitsentgelts.

Während den **ersten drei Monaten** der Arbeitslosigkeit ist eine Beschäftigung als unzumutbar anzusehen, wenn das hiermit zu erzielende Arbeitsentgelt mehr als **20%** unter dem Arbeitsentgelt liegt, das bei der Berechnung des Arbeitslosengeldanspruches als Bemessungsgrundlage dient. Zwischen dem **dritten und sechsten Monat** des Arbeitslosengeld-Bezuges ist eine Beschäftigung bei einer Einbuße von mehr als **30%** als unzumutbar anzusehen.

Mit der Dauer der Arbeitslosigkeit sinken die Anforderungen an die Zumutbarkeit der Beschäftigung.

Ferner kann sich die Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen auch aus der Fahrtzeit zur Stätte der Beschäftigung ergeben. Jedenfalls unzumutbar sind hier Fahrtzeiten von zweieinhalb Stunden und mehr.



I. ALG I – zumutbare Beschäftigung

Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen

Beträgt die tägliche Arbeitszeit weniger als sechs Stunden, können auch Fahrtzeiten von zwei Stunden bereits zur Unangemessenheit führen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn längere Fahrtzeiten unter vergleichbaren Arbeitnehmern in der Region üblich sind.

Zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des oben beschriebenen Pendelbereichs ist unter Umständen auch ein Umzug zumutbar, sofern dem kein wichtiger Grund – beispielsweise familiäre Bindungen – entgegensteht.

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung ist zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Leistungsempfänger innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des genannten Pendelbereichs erlangen wird. In der Regel zumutbar ist der Umzug ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit.

Eine unzumutbare Beschäftigung aus persönlichen Gründen liegt jedoch nicht allein deswegen vor, weil die Beschäftigung befristet ist. Gleiches gilt, wenn die Beschäftigung nicht im Bereich der Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit des Leistungsempfängers liegt.



I. ALG I – Verfügbarkeit

Anspruch auf Arbeitslosengeld nur unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit des Leistungsempfängers. Etwas anderes gilt gemäß § 146 SGB III (vorübergehend arbeitsunfähig).

Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit

Aufgrund einer von ihm nicht zu verschuldenden Krankheit oder einer stationären Behandlung auf Kosten der Krankenkasse arbeitsunfähig und steht daher für Vermittlungsangebote der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung, entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht.

Für die Dauer von bis zu sechs Wochen „Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit“ nach § 146 SGB III. Gleiches gilt bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer ärztlich notwendigen Sterilisation oder eines rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs.

Nach Ablauf der sechsten Woche, in der der Leistungsempfänger arbeitsunfähig ist, ruht der Bezug von Leistungen des Arbeitslosengeldes, sofern dem Leistungsempfänger Krankengeld zusteht.



I. ALG I – Verfügbarkeit

Arbeitsunfähigkeit wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes

Die „Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit“ steht auch Leistungsempfängern zu, die aufgrund ärztlicher Erforderlichkeit ein krankes Kind betreuen, versorgen oder pflegen. In diesem Fall ist die Leistungsfortzahlung jedoch auf 25 Tage (bzw. 50 Tage bei Alleinerziehenden) pro Kalenderjahr beschränkt.

Ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung wegen Betreuung oder Pflege eines Kindes besteht nur dann, wenn das betreffende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Voraussetzung ist weiter, dass eine andere im Haushalt des Leistungsempfängers lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann.



I. ALG I – Nebenbeschäftigung

Empfänger von Arbeitslosengeld dürfen, sofern dies nicht das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit (Verfügbarkeit) einschränkt, einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung nachgehen.

Wochenarbeitszeit in der Regel weniger als 15 h, da ansonsten keine Arbeitslosigkeit mehr vorliegt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld I entfällt (§138 SGB III).

Jede Nebenbeschäftigung ist gegenüber der Agentur für Arbeit unaufgefordert zu melden.

Anrechnung von Einkommen aus einem Nebenverdienst § 155 SGB III

Der im Rahmen der Nebenbeschäftigung erzielte Nebenverdienst ist bis zu einer Höhe von 165 Euro monatlich anrechnungsfrei. Das darüber hinausgehende Einkommen ist nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern auf die Leistung des Arbeitslosengeld I anzurechnen. Die Höhe der Arbeitslosengeld-Leistung vermindert sich folglich um den anzurechnenden Einkommensanteil.



I. ALG I – Nebenbeschäftigung

AUSNAHME:

Wenn der Leistungsempfänger bereits in den letzten 18 Monaten, bevor der Anspruch auf Arbeitslosengeld I entstand, neben dem Bestehen eines Versicherungsverhältnisses einer geringfügigen Beschäftigung nachging, wird der Einkommensfreibetrag in Höhe von 165 Euro pro Monat durch die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten 12 Monate aus der Nebenbeschäftigung ersetzt, sofern dies höher als 165 Euro monatlich war.

Dasselbe gilt, wenn der Leistungsempfänger einer selbstständigen Tätigkeit mit einem Umfang von weniger als 15 Stunden pro Woche für die Dauer von mindestens 12 Monaten nachgegangen ist.

Eventuell vorhandenes Vermögen bleibt jedoch unberücksichtigt.

Zudem: Ehrenamtspauschalen werden nicht berücksichtigt
(Übungsleiter 250 € monatlich, andernfalls 840 € jährlich – immer unter 15 h/Woche)



I. ALG I – Auszahlung

Die Auszahlung des Arbeitslosengeld I erfolgt in der Regel per Überweisung auf ein Girokonto in Deutschland, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Leistungsempfänger ist.

Die Auszahlung erfolgt monatlich für den jeweils vergangenen Monat. In der Regel erfolgt die Zahlung so, dass der Leistungsempfänger am ersten Werktag des Monats über den Zahlbetrag verfügen kann.

Eine Pfändung der Arbeitslosengeld-Zahlung ist erst nach sieben Kalendertagen möglich.

Auszahlung als Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Sofern der Leistungsempfänger nicht über ein geeignetes Bankkonto verfügt ist die Auszahlung als sogenannte Zahlungsanweisung zur Verrechnung möglich.

Barauszahlung - fallen weitere Gebühren an



**WEG
MIT DEN
BARRIEREN!**

Unterstützen Sie den VdK!

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG

**Ende
und bis zum nächsten
Mal!**